

# Satzung der Tennisabteilung der TSG Kölkebeck-Bokel e.V.

Stand Dezember 2022

## Präambel

Die Tennisabteilung der TSG Kölkebeck-Bokel e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, den Tennissport zu vertretbaren Preisen seinen Mitgliedern anzubieten und ihnen durch Trainingsstunden und freies Tennisspiel Zugang zum Tennissport zu ermöglichen.

Grundlage unserer Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder der Tennisabteilung zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Tennisabteilung, seine Amtsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Die Tennisabteilung, seine Amtsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport.

Der Tennisabteilung steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Die Tennisabteilung ist parteipolitisch und religiös neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Die Tennisabteilung wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind, entgegen.

Die Tennisabteilung fördert im Rahmen der personellen Möglichkeiten die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Die Tennisabteilung verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Tennisabteilungsführung.

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Die am 16.1.1976 gegründete Tennisabteilung ist eine Abteilung der TSG Deutsche Eiche Kölkebeck-Bokel e.V.
- 2) Der Hauptverein ist beim Amtsgericht Gütersloh im Vereinsregister 11140 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck der Tennisabteilung

- 1) Zweck der Tennisabteilung ist die Förderung des Tennissports und daran angrenzende körperliche Ertüchtigungen.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für den Freizeit- und Breitensport,
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - c) die Durchführung von tennisspezifischer Veranstaltungen,
  - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
  - e) die Durchführung von allgemeinen und tennisorientierten Jugendveranstaltungen,
  - f) die Aus-/Weiterbildung und der Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter\*innen, Trainer\*innen und Helfer\*innen,
  - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Tennisabteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Tennisabteilung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel der Tennisabteilung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Tennisabteilung.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Tennisabteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# Satzung der Tennisabteilung der TSG Kölkebeck-Bokel e.V.

Stand Dezember 2022

## § 4 Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Die Tennisabteilung beachtet insbesondere und vorrangig die Satzung des Hauptvereins.

## § 5 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Die Tennisabteilung ist Mitglied des Westdeutschen Tennisverbandes WTV ([www.wtv.de](http://www.wtv.de))
- 2) Die Tennisabteilung erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des WTV als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Aufgaben der Tennisabteilung zu ermöglichen, kann der Vorstand der Tennisabteilung über den Eintritt in Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

## B. Mitgliedschaft in der Tennisabteilung

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der Tennisabteilung können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Tennisabteilung zu richten. Die Aufnahme in den Tennisabteilung ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter\*innen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Tennisvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Satzung der Tennisabteilung und des Hauptvereins in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 6) Ein vereins- oder abteilungsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 7) Mit dem Beginn der Mitgliedschaft ist das Tennisabteilungsmitglied über die Sportversicherung des Landessportbundes NRW versichert. Für Probetrainings hat der Verein eine Nichtmitgliederversicherung abgeschlossen, die im Haftungsfall eintritt.
- 8) Der Verein haftet ausschließlich im Umfang seiner Haftpflichtversicherungen.

### § 7 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Tennisabteilung besteht aus:
  - a. aktiven Mitgliedern
  - b. passiven Mitgliedern
    - außerordentlichen Mitgliedern
    - Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote der Tennisabteilung, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung der Tennisabteilung im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote der Tennisabteilung nicht.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

### § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austritt aus der Tennisabteilung (Kündigung);
  - b. durch Ausschluss aus der Tennisabteilung;
  - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste;
  - d. durch Tod;
  - e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- 2) Der Austritt aus der Tennisabteilung (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung in Briefform oder per e-Mail an die Geschäftsadresse der Tennisabteilung. Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Eigentum der Tennisabteilung ist der Tennisabteilung herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

### § 9 Ausschluss aus dem Tennisabteilung, Streichung aus der Mitgliederliste

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

# Satzung der Tennisabteilung der TSG Kölkebeck-Bokel e.V.

Stand Dezember 2022

- 1) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
- 2) der Tennisabteilung oder dem Ansehen der Tennisabteilung und/oder durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb der Tennisabteilung oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
- 3) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Tennisabteilung auf schriftlich begründeten Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Das betroffene Mitglied hat den Anspruch innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand der Tennisabteilung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit.

- 1) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 2) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu.
- 3) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Dieser Beschluss entbindet das Mitglied nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.  
Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- 5) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstands der Tennisabteilung, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

## C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 10 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen der Tennisabteilung.  
Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.  
Darüber hinaus können Mitglieder bis zum 25. Lebensjahr in den Familienbeitrag einbezogen werden, wenn sie sich nachweislich in der schulischen Ausbildung, in der beruflichen Ausbildung, im Grundwehrdienst oder im Studium befinden.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand der Tennisabteilung Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 4) Von Mitgliedern, die der Tennisabteilung ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bei der Tennisabteilung eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §247 BGB verzinst werden.
- 7) Fällige Beitragsforderungen können von der Tennisabteilung außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom Vorstand der Tennisabteilung von der Beitragspflicht befreit werden.

# Satzung der Tennisabteilung der TSG Kölkebeck-Bokel e.V.

Stand Dezember 2022

## § 11 Mitgliederrechte minderjähriger Tennisabteilungsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter\*innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Tennisabteilungsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Tennisabteilung persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter\*innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## § 12 Ordnungsgewalt der Tennisabteilung

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Tennisabteilungsorgane, Mitarbeiter\*innen und Übungsleiter\*innen Folge zu leisten.

## D. Organe der Tennisabteilung

### § 13 Die Tennisabteilungsorgane

Organe der Tennisabteilung sind:

- die Mitgliederversammlung des Hauptvereins;
- Mitgliederversammlung der Tennisabteilung
- der (geschäftsführende) Vorstand der Tennisabteilung;
- ggfs. die Jugendversammlung;
- ggfs. der Jugendvorstand.

### § 14 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ der Tennisabteilung ist die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung der Tennisabteilung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 31. Januar durchgeführt werden.
- 3) Ist aufgrund besonderer gesetzlicher Vorgaben oder Pandemien eine Versammlungsmöglichkeit ausgeschlossen oder eingeschränkt, so kann der geschäftsführende Vorstand der Tennisabteilung die Mitgliederversammlung um bis zu 12 Monate verschieben oder diese virtuell abhalten. Die Mitglieder sind entsprechend mit Begründung zu informieren. Das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bleibt unbenommen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse der Tennisabteilung es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter\*in. Der/Die Versammlungsleiter\*in bestimmt den/die Protokollführer\*in. Der/Die Versammlungsleiter\*in kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter\*in und von dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist.

# Satzung der Tennisabteilung der TSG Kölkebeck-Bokel e.V.

Stand Dezember 2022

- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstands der Tennisabteilung werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat\*in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein\*e Kandidat\*in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat\*innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der/die Kandidat\*in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat\*innen das Amt angenommen haben.
- 12) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis 4 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung zugehen.
- 13) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- 14) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- 15) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Tennisabteilung zuzurechnen.
- 16) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß:
- 17) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden.
- 18) Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.
- 19) Antragsberechtigt sind:
  - a. der geschäftsführende Vorstand
  - b. die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
- 20) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den/die Vorsitzende\*n, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu richten. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, haben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
- 21) Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Tennisvorstand maßgeblich. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bestimmen die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
- 22) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform oder durch auf der Internetseite des Tennisabteilung bekanntzumachen.
- 23) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

# Satzung der Tennisabteilung der TSG Kölkebeck-Bokel e.V.

Stand Dezember 2022

## § 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Tennisabteilungsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands der Tennisabteilung;
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand der Tennisabteilung;
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
4. Entlastung des Vorstands der Tennisabteilung;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands der Tennisabteilung, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
6. Wahl der Kassenprüfer\*innen und Ersatzkassenprüfer\*innen;
7. Beschlussfassung über Umlagen
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
9. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Tennisabteilung;
10. Beschlussfassung über Anträge.

## § 16 Der geschäftsführende Vorstand der Tennisabteilung

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Personen.

Der Tennisabteilung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des Vorsitzenden der Tennisabteilung muss durch die Hauptversammlung des Hauptvereins bestätigt werden.

- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung der Tennisabteilung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Tennisabteilungsorgan zugewiesen sind.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nur zulässig, wenn für einzelne Ämter kein Kandidat gefunden wird.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 7) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand der Tennisabteilung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine\*n Nachfolger\*in bestimmen.
- 8) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende\*n, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen.
- 9) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse sind innerhalb von 4 Wochen schriftlich zu protokollieren. Die Mitglieder geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 10) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

## § 17 Der Vorstand der Tennisabteilung

- 1) Der Vorstand der Tennisabteilung besteht aus
  - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
  - dem/der Jugendleiter\*in

# Satzung der Tennisabteilung der TSG Kölkebeck-Bokel e.V.

Stand Dezember 2022

- 2) Aufgaben des Vorstandes der Tennisabteilung sind insbesondere:
  - Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
  - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
  - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
  - Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsf. Vorstandes
  - Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
  - Beschlussfassung über Gründung und Schließung der Tennisabteilung
- 3) Der Vorstand der Tennisabteilung soll mindestens alle drei Monate einberufen werden. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 8 entsprechend.

## § 18 Abteilungen

Nicht relevant

## § 19 Die Tennisabteilungsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und hat das Recht, sich zu organisieren und bei alle Jugendangelegenheiten des Vereins mitzusprechen.
- 2) Organe der Tennisabteilungsjugend können auf Antrag sein:
  - a) der Jugendvorstand
  - b) die Jugendversammlung
- 3) Die organisierte Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 4) Der/Die Jugendleiter\*in ist Mitglied des Vorstands der Tennisabteilung.
- 5) Das Nähere kann eine Jugendordnung regeln, die von der Jugendversammlung der Tennisabteilung beschlossen werden kann und der Genehmigung des Vorstands der Tennisabteilung bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## F. Sonstige Bestimmungen

### § 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Der Vorstand der Tennisabteilung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Tennisabteilungs- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für die Tennisabteilung gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine\*n Geschäftsstellenleiter\*in und/oder Mitarbeiter\*innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter\*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter\*innen der Tennisabteilung einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag der Tennisabteilung entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter\*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

# Satzung der Tennisabteilung der TSG Kölkebeck-Bokel e.V.

Stand Dezember 2022

- 5.) Die Mitglieder der Tennisabteilung können freiwillige Arbeitsleistungen erbringen, die im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages (gem. § 3 Nr. 26 a EstG) entsprechend der ausvergütet werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 6) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

## § 21 Kassenprüfer\*innen

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer\*innen und zwei Ersatzkassenprüfer\*innen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Vorstand der Tennisabteilung angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer\*innen und der Ersatzkassenprüfer\*innen beträgt zwei Jahre, wobei ein\*e Kassenprüfer\*in und ein\*e Ersatzkassenprüfer\*in in geraden Jahren und ein\*e Kassenprüfer\*in und ein\*e Ersatzkassenprüfer\*in in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- 3) Die Kassenprüfer\*innen prüfen einmal jährlich die gesamte Tennisabteilungskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer\*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 4) Die Kassenprüfer\*innen beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands der Tennisabteilung.

## § 22 entfällt

## § 23 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber der Tennisabteilung, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Tennisabteilung haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 24 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Tennisabteilung werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Tennisabteilung verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Tennisabteilungsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen der Tennisabteilung, allen Mitarbeiter\*innen oder sonst für die Tennisabteilung Tätigen ist es untersagt,
  - personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
  - Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Tennisabteilung hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine\*n Datenschutzbeauftragte\*n, wenn mehr als 20 Personen in die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten eingebunden sind,



# **Satzung der Tennisabteilung der TSG Kölkebeck-Bokel e.V.**

Stand Dezember 2022

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Auflösung der Tennisabteilung**

- 1) Die Auflösung der Tennisabteilung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung der Tennisabteilung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Tennisabteilung.
- 3) Bei Auflösung des Tennisabteilung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Tennisabteilung dem Hauptverein zu.
- 4) Für darüberhinausgehende Regelungen gilt die Satzung des Hauptvereins.

### **§ 26 Gültigkeit dieser Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung am 07.01.2022 beschlossen und wurde durch die Jahreshauptversammlung der Hauptvereins bestätigt.
- 2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.